

# **Satzung der Gesellschaft der Freunde und Förderer des Klosters Ilsenburg e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Die Gesellschaft führt den Namen „Gesellschaft der Freunde und Förderer des Klosters Ilsenburg e. V.“
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Ilsenburg/Harz.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

1. Die Gesellschaft hat das Ziel, die Stiftung Kloster Ilsenburg (im Folgenden „Stiftung“) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
2. Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehören insbesondere:
  - a) die Unterstützung der Stiftung bei der Sanierung und Unterhaltung des in ihrem Eigentum befindlichen Klosterensembles,
  - b) die Förderung von Vorhaben und Projekten, die im Interesse der Stiftung liegen,
  - c) die Durchführung von Ausstellungen, Konzerten und anderen Veranstaltungen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören.
2. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung zuwider handelt oder den Verein in anderer Weise schwer schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist auf Verlangen zu begründen. Das Mitglied kann gegen den Beschluss binnen Monatsfrist die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen; sie entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
6. Die Betätigung der Mitglieder im Verein ist ehrenamtlich; die Gewährung von Aufwandsentschädigung ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 30 Euro für natürliche Personen und 75 Euro für juristische Personen.
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Beitragshöhe auf Vorschlag des Vorstandes fest. Die Beiträge sind bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.

## **§ 6 Finanzielle Mittel der Gesellschaft**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der Gesellschaft folgende Mittel zur Verfügung.

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Stiftungen und Zuschüsse, Spenden, sonstige Zuwendungen und Einnahmen

## **§ 7 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Das nächste Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie soll vom Vorsitzenden des Vorstands spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin (Datum des Poststempels) unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
3. Der Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn sie mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl und die Entlastung des Vorstands,
  - b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts,
  - c) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - d) die Festsetzung der Beiträge,
  - e) die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand,
  - f) die Wahl zweier Kassenprüfer,
  - g) die Änderung der Satzung,
  - h) die Auflösung der Gesellschaft.
5. Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und der Gesellschaft betrifft.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 der Mitglieder anwesend sind. Briefentscheidung ist zulässig.

9. Beschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls dieser an der Tagung verhindert ist, die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder.
10. Die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter unterschrieben.

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.
4. Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder, bei seiner Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Zur Vertretung der Gesellschaft sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, berechtigt.
7. Der Geschäftsführer der Stiftung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.

### **§ 10 Kuratorium**

Der Vorstand ruft Persönlichkeiten, deren Wirken in besonderer Weise mit der Stiftung Kloster Ilsenburg verbunden ist, in ein Kuratorium, das die Tätigkeit der Gesellschaft geeignet unterstützt und den Vorstand in allen wesentlichen Fragen berät.

## **§ 11 Auflösung der Gesellschaft**

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Gesellschaft im Falle der Auflösung oder des Wegfalls ihrer Zwecke dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.